

Entscheidung Nr. 14/2026/2027

Spiel: Hallescher FC – FC Schalke 04

Datum: 24.08.2026

23.09.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.09.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2027 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Gelsenkirchen-Schalke 04

17.09.2026

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem Halleschen FC und dem FC Schalke 04 am 24.08.2026 in Halle

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der FC Gelsenkirchen-Schalke 04 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2027 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des FC Gelsenkirchen-Schalke 04.

Ergänzende Begründung:

Während o.g. Spiels wurden im Fanblock des FC Schalke 04 folgende pyrotechnischen Gegenstände entzündet:

49. Spielminute	1 Blinker
53. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
57. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
61. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
62. Spielminute	3 Bengalische Feuer
69. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
81. Spielminute	3 Bengalische Feuer
98. Spielminute	2 Bengalische Feuer
106. Spielminute	3 Bengalische Feuer

117. Spielminute	2 Bengalische Feuer
120. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
23:15 Uhr	1 Bengalisches Feuer
23.17 Uhr	5 Bengalische Feuer.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i.V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 800,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens 25.09.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –